

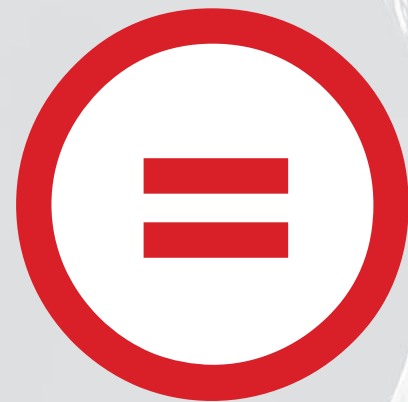
Bei der Gestaltung der Vereins-homepage oder der Stadionzeitung ist die Bildrecherche per Suchmaschine im Internet nur allzu verlockend. Leicht lässt sich so die graphische Gestaltung des Clubs mit passenden Bildern zu jedem Themenbereich aufpeppen. Doch was ist bei der Verwendung von **Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins** eigentlich alles erlaubt, ohne Ärger wegen Verletzung des Urheberrechts zu bekommen?

Mit dem Copyright-Zeichen kann angezeigt werden, wer das Recht hat, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu verwerten. Bis 1989 war es erforderlich, das Werk beim US Copyright Office anzumelden, um einen effektiven Schutz zu haben. Heute ist die Anmeldung in den USA freiwillig, jedoch in einem späteren Prozess hilfreich. In Deutschland ist es nicht erforderlich, sein Urheberrecht anzumelden, um einen effektiven Schutz zu genießen.



«Creative Commons» ist eine gemeinnützige Organisation, die verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mit denen ein Autor auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann. Die Idee hinter Creative Commons ist die Beschleunigung der kreativen Nutzung von Werken. In der Kombination einzelner CC-Lizenzen – Beispiel-Icons sind auf den folgenden Seiten abgebildet – können die Nutzungsrechte für ein Werk passend zugeschnitten werden.

Das Werk darf nicht verändert werden.



von Ulrich Emmert | Im Internet ist weithin der Irrglaube verbreitet, es genüge, bei der Verwendung von fremden Bildern und Texten die Quelle anzugeben. Das ist gefährlich und kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Um fremde Bilder und Texte verwenden zu dürfen, ist grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Dazu muss man im Internet aber erst einmal den richtigen Urheber finden, da unter Umständen derjenige, den man um Erlaubnis fragt, das Bild bzw. den Text auch schon «geklaubt» hat und natürlich gegen eine weitere Verwendung dann nichts einzuwenden hat.

Urheberrechtsverletzung ist keine Bagatelle

Ohne Einwilligung des Urhebers sind grundsätzlich keine Kopien von Bildern erlaubt, bei Texten ist nur ein ganz kurzer Textauszug zulässig, wenn dieser im Rahmen des Zitierrechts erwähnt wird. Dabei handelt es sich um maximal 1 oder 2 Sätze, keinesfalls aber um ganze Absätze, die übernommen werden dürfen.

Ob der Urheber einen Copyright-Vermerk angebracht hat oder nicht, ist für die Entstehung des Urheberrechts irrelevant. In den USA ist dieser Copyright-Vermerk Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, in Europa ist dies jedoch nicht nötig. Dennoch ist es ratsam, bei der Veröffentlichung eigener Texte und Bilder einen solchen Copyright-Vermerk anzubringen, um mögliche Kopierer abzuschrecken. Wer Bilder oder Texte kopiert, muss damit rechnen, abgemahnt zu werden und danach auf Schadensersatz wegen unberechtigter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke verklagt zu werden. Eine Abmahnung mit Unterlassungsverlangen setzt dabei nicht einmal Verschulden voraus, selbst wer völlig unverschul-

BY:



Der Name des Autors muss genannt werden.

det in fremde Urheberrechte eingreift, muss eine Unterlassungsverpflichtung abgeben und die entsprechenden Abmahnkosten tragen. Schadensersatz setzt dagegen regelmäßig Verschulden voraus. Eine Fahrlässigkeit ist schnell erreicht, da bei der Verwendung fremder Inhalte hohe Anforderungen an eigene Nachforschungen gestellt werden.

Im Bereich des Urheberrechts hat der Verletzte statt regulärem Schadensersatz jedoch auch die Möglichkeit, ohne Verschuldensnachweis fiktive Lizenzkosten zu verlangen, d. h., die Kosten einzufordern, die bei einer Lizenz einräumung durch den rechtmäßigen Urheber entstanden wären. Die Kosten für einen kleinen Fehler können sich daher schnell auf über 1000 Euro, bei mehreren Bildern auf ein entsprechendes Vielfaches belaufen. Der Versuch des Gesetzgebers, über § 97a UrhG die Abmahnkosten auf 100 Euro je Fall zu begrenzen, ist fehlgeschlagen, da die Gerichte auch bei kleinsten Verstößen die Vorschrift nicht angewendet haben. Daher ist ein weiterer Gesetzentwurf in Vorbereitung, um überhöhte Forderungen von Rechteinhabern einzudämmen.

Zudem droht bei einer Urheberrechtsverletzung auch noch Ärger mit dem Staatsanwalt. Jede Urheberrechtsverletzung ist gleichzeitig eine Straftat nach den §§ 106 bis 108 UrhG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Findet die Urheberrechtsverletzung gewerbsmäßig statt, erhöht sich der Strafraum sogar auf 5 Jahre Freiheitsstrafe. In der Praxis werden einmalige kleinere Verstöße gegen das Urheberrecht meist eingestellt, es bleibt aber die Gefahr von horrend teuren Abmahnungen. Zwei große Bildagenturen aus den USA, Corbis und Getty Images, betreiben übrigens die Abmahnung aus unberechtigter Nutzung der von ihnen vermarkteten Fotografien professionell.

Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.



Veröffentlichung lizenzfreier Bilder

Für die Illustration von Homepages oder Vereinszeitungen gibt es neben der Verwendung eigener Bilder zwei gute Möglichkeiten, Abmahnungen zu vermeiden:

- Es gibt zahlreiche Anbieter, die für relativ geringe Einmalzahlungen sogenannte «lizenzfreie» Bilder anbieten. Der Begriff ist etwas irreführend, da die Bilder nicht kostenfrei sind. Es fallen aber immerhin keine auflagen- oder zeitabhängigen Gebühren an. Beispiele hierfür sind Portale wie fotolia, pixelio usw.
- Nach dem Vorbild der Linux-Software-Lizenzen wie der GNU Public License gibt es immer mehr «freie» Lizenzen, die dem Verwender erlauben, Bilder und Texte ohne Zahlung von Lizenzgebühren zu verwenden. Dabei sind jedoch unterschiedliche Voraussetzungen zu erfüllen, die man jeweils vollständig einhalten muss, um die Lizenz zur Nutzung zu erhalten. Besonders verbreitet sind die von Wikipedia unterstützten «Creative Commons»(CC)-Lizenzen, die z. B. für die Nutzung die Nennung des Urhebers verlangen. Aber Vorsicht: je nach Version der CC-Lizenz sind weitere Voraussetzungen möglich, z. B. ist die CC-BY-Lizenz nur für private Nutzer und nicht für gewerblichen Gebrauch erhältlich. Die Lizenz kann auch Regeln darüber enthalten, an welcher Stelle oder in welcher Form der Urheberrechtsvermerk anzubringen ist oder die Nutzung auf bestimmte Medienformen beschränken (nur Print/nur Internet usw.).

Verwendung von Kartenmaterial

Besonders häufig werden Kartenausschnitte aus dem Internet kopiert. Hier gibt es im Internet eine einfache Möglichkeit, Kostenfallen zu umgehen. Google räumt Homepagebetreibern die Möglich-

Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.



Keine Bedingungen

keit ein, Links auf Kartenausschnitte zu setzen, die nach Lizenzbedingungen von Google derzeit nicht kostenpflichtig sind. Wer Kartenausschnitte in die eigene Homepage einbinden will, muss aber aufpassen. Bilder sind generell lizenzkostenpflichtig, wer also z. B. ein Bild aus Google Maps kopiert und als statisches Bild einbinden will, muss fast immer Lizenzgebühren zahlen.

Anders sieht es aus, wenn man über Javascript mit Hilfe der Google API bewegliche Kartenausschnitte in die Homepage einfügt. Bis Ende 2011 waren hier alle Karten lizenzfrei, solange diese frei für jeden Internetnutzer zugänglich waren und nicht durch Zugangssperren beschränkt wurden. Für Karten für einen beschränkten Benutzerkreis ist ein Google Premier Account erforderlich, dessen Lizenzgebührenstaffel jedoch erst bei 10 000 US-Dollar pro Jahr beginnt. Seit Anfang 2012 werden nun aber auch bei hochfrequentierten Homepages für frei zugängliche Kartenausschnitte Gebühren durch Google erhoben, wobei hier erst ab 25 000 Zugriffen täglich Lizenzkosten entstehen.

Um solche Probleme zu umgehen, bietet sich die Möglichkeit, das offene Projekt «OpenStreetMap» zu nutzen, dessen Karten zunehmend besser werden. Dabei sind jedoch auch die Nutzungsbedingungen genau zu studieren und einzuhalten. Für die Verwendung im nichtgewerblichen Bereich wie z. B. für Vereine ergeben sich aber kaum Einschränkungen.



Nutzer dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

Fazit

Wer fremde Inhalte nutzen will, sollte sich mit der Übertragung von Rechten zumindest grundlegend auskennen und bei Streitigkeiten in der Lage sein, die Einräumung der Rechte durch den Urheber nachweisen zu können. Zwar ist die Einräumung von Lizenzrechten grundsätzlich auch mündlich möglich, aber dann ist die Beweislage im Streitfall relativ schwierig. Besser ist es, einen schriftlichen oder zumindest elektronischen (dann möglichst rechtssicher archivierten) Beleg dafür zu haben, dass eine Lizenz vorliegt.

Nutzungsrechte können vom Urheber beliebig übertragen werden, finden ihre zeitliche Grenze jedoch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt können die Erben des Urhebers keine Rechte mehr geltend machen.

In Europa gibt es im Unterschied zu den USA zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten auch das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht, das z. B. das Recht des Urhebers auf Nennung seines Namens oder das Recht auf Verhinderung der «Entstellung» des Werkes umfasst. Dieses Recht kann im Unterschied zum Nutzungs- und Verwertungsrecht nicht übertragen werden, sondern es kann maximal vertraglich darauf verzichtet werden. Damit soll verhindert werden, dass sich jemand aufgrund wirtschaftlicher Überlegenheit mit fremden wissenschaftlichen oder künstlerischen Federn schmücken darf. Eine praktische Auswirkung davon war, dass sich Günter Behnisch, der Architekt des Münchner Olympiastadions, so nachdrücklich gegen einen Umbau wehren konnte, dass schließlich die Allianz Arena gebaut wurde. Man sollte dieses Recht also auch bei einer Zusammenarbeit mehrerer Autoren für Webseitenartikel oder Texten für Vereinszeitungen immer berücksichtigen. | Ulrich Emmert, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei e|s|b Rechtsanwälte Stuttgart

Erlaubt ausschließlich Entwicklungsländern Veränderungen und Verarbeitungen (Derivate) jeder Art.

Verwendung von Teilen des Werkes, auch als Teil eines neuen Werkes, ist erlaubt.

Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes dürfen angefertigt werden.